

### Hessisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD)

Wer einen Beruf des Gesundheitswesens

- selbständig ausüben will oder
- wer Angehörige der Berufe des Gesundheitswesens beschäftigt oder beschäftigen will,

hat **Beginn und Ende** dieser Tätigkeit **innerhalb eines Monats** dem für den Ort der Niederlassung zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen. (§ 12 (1) HGöGD)

### Berufe

„Berufe des Gesundheitswesens“ sind in diesem Zusammenhang zum einen die freien Berufe:

- Ärztin / Arzt
- Zahnärztin / Zahnarzt
- Psychiaterin / Psychiater
- Heilpraktikerin / Heilpraktiker

und zum anderen alle Fachberufe des Gesundheitswesens, die einer staatlichen Anerkennung unterliegen. Diese sind:

- Hebamme / Entbindungspfleger
- Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheits- und Krankenpfleger (alte Bezeichnung: Krankenschwester / Krankenpfleger)
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (alte Bezeichnung: Kinderkrankenschwester / Kinderkrankenpfleger)
- Krankenpflegehelferin / Krankenpflegehelfer
- Altenpflegerin / Altenpfleger
- Altenpflegehelferin / Altenpflegehelfer
- Logopädin / Logopäde
- Podologin / Podologe
- Physiotherapeutin / Physiotherapeut
- Orthoptistin / Orthoptist
- Masseurin und medizinische Bademeisterin / Masseur und medizinischer Bademeister
- Ergotherapeutin / Ergotherapeut
- Diätassistentin / Diätassistent
- Gesundheitsaufseherin / Gesundheitsaufseher
- Desinfektorin / Desinfektor
- Medizinische Dokumentarin / Medizinischer Dokumentar
- Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik / Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin / Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
- Medizinisch-technische Radiologieassistentin / Medizinisch-technischer Radiologieassistent
- Pharmazeutisch-technische Assistentin / Pharmazeutisch-technischer Assistent
- Rettungsassistentin / Rettungsassistent

### Hinweis:

Unabhängig vom HGöGD ergibt sich eine Pflicht zur Anmeldung beim zuständigen Gesundheitsamt aus § 2 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte,

Tierärzte, Apotheker, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufsgesetz) i. d. F. vom 07. Februar 2003 (GVBl. I S. 66) für die Gesundheitsberufe:

- Ärztin / Arzt
- Zahnärztin / Zahnarzt
- Tierärztin / Tierarzt
- Apothekerin / Apotheker
- Psychologische Psychotherapeutin / Psychologischer Psychotherapeut
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut

### Unterlagen

Für die Niederlassung in Frankfurt am Main benötigen wir von Ihnen:

- Meldeformular
- eine beglaubigte Kopie Ihrer Approbation oder Berufsurkunde
- Liste mit allen anzeigepflichtigen Angestellten (*siehe Seite 1*) des Gesundheitswesens (*siehe Seite 4 des Meldeformulars*)
- Approbationen oder Berufsurkunden aller anzeigepflichtigen Angestellten des Gesundheitswesens

Zusätzlich benötigte Unterlagen:

- Hygienebogen bei invasiven Tätigkeiten (*siehe Seite 2 des Meldeformulars*)
- Sachkundenachweis Hygiene nach § 2 (10) Infektionshygieneverordnung
- Fortbildungsnachweise der letzten 3 Jahre gemäß § 2 (5) der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (HebBO)
- eine Kopie des Zertifikates Pflegedienstleitung (Pflegedienst)

Gerne auch eingescannt an:

[med.berufsaufsicht@stadt-frankfurt.de](mailto:med.berufsaufsicht@stadt-frankfurt.de)

Gesundheitsamt Frankfurt  
53.41 Gesundheitsberufe  
und Heilpraktiker  
Breite Gasse 28  
60313 Frankfurt am Main

### Änderungen

Änderungen sind dem Gesundheitsamt **unverzüglich** anzuzeigen.

### Gebühren

Für die Ausstellung der Bescheinigung über die erfolgte Anzeige nach § 12 Abs. 1 HGöGD wird durch das Gesundheitsamt eine Gebühr in Höhe von 15,00 Euro (Verwaltungskostenordnung des Geschäftsbereiches des Hessischen Sozialministeriums) fällig.

### Versäumnis der Anzeigepflicht

Das Versäumen der Anzeigepflicht kann mit einer Geldbuße von bis zu 3.000 Euro geahndet werden. (§ 21 (1) Nr. 2 HGöGD)